



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. April 2007

Nr. 16

I n h a l t

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Maschinenbau an der Universität Karlsruhe (TH)	86
---	-----------

Satzung für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Maschinenbau an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 25.04.2007

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 16.04.2007 die folgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Diplomstudiengang Maschinenbau ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Zehn vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerber mit der längsten Wartezeit vergeben.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Diplomstudiengang Maschinenbau zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studien- und Prüfungsordnung für den betreffenden Studiengang vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

Die Erstsemesterzulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung,
3. Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen und
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH).

Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

Unter den Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer (§ 5) und sonstiger Leistungen (§ 6) eine Rangfolge nach Punkten gebildet. Soweit Bewerber nach Auswertung der schulischen und sonstigen Leistungen punktgleich sind, entscheidet die Auswahlkommission anhand des Motivationsschreibens (§ 3 Nr. 1). Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 5 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Grundlage der Bewertung der für das Auswahlverfahren maßgeblichen allgemeinen schulischen Leistungen sind die Durchschnittspunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Abiturzeugnis ausgewiesen ist, sowie die aus den Fächern gemäß Absatz 3 gebildete qualifizierte Durchschnittspunktzahl.

(2) Für die Durchschnittspunktzahl wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60¹ geteilt. Die sich ergebende Zahl (max.15 Punkte) wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(3) In die qualifizierte Durchschnittspunktzahl fließen die ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung in folgenden Oberstufenkursen erzielten Ergebnisse ein:

- a) Mathematik,
- b) ein naturwissenschaftlich-technisches Fach (nicht Biologie); vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fächern wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet,
- c) Deutsch,
- d) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet.

Die in den vier Halbjahren der Oberstufe erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) jedes Faches werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 4 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die so erhaltenen Punktzahlen für die Fächer gemäß a) und b) werden verdoppelt und mit den (einfachen) Punktzahlen gemäß c) und d) addiert und durch 6 geteilt. Die sich so ergebende qualifizierte Durchschnittspunktzahl (max. 15 Punkte) wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(4) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1 bis 3 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 6 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 3 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Maschinenbau einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische, für den Studiengang einschlägige Tätigkeiten,
- c) außerschulische Leistungen, z.B. Auszeichnungen oder ehrenamtliche Tätigkeit.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet (max. 3 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 7 Gesamtpunktzahl

Die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergebende Durchschnittspunktzahl, die qualifizierte Durchschnittspunktzahl und die Punktzahl nach § 6 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. $15+15+3=33$ Punkte), wobei die Stellen hinter dem Komma bis auf die erste Stelle ohne Rundung gestrichen werden. Auf Grundlage der so ermittelten Punktzahl und bei Punktgleichheit unter Berücksichtigung des Motivationsschreibens wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

§ 8 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon ein Professor besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach §10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Vorprüfungskommission des Studiengangs Maschinenbau in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Vorprüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann ein Bewerber einen festgesetzten Termin zur

Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Vorprüfungskommission anzeigen und begründen. Die Vorprüfungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit der Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Karlsruhe, den 25.04.2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*